

3. Arbeiter und Angestellte nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich	Arbeiter und Angestellte ohne Lehrlinge				Lehrlinge	Arbeiter und Angestellte einschl. Lehrlinge
	30. 9.					
	1961	1962	1963 ¹⁾	1964		
Insgesamt						
Land- und Forstwirtschaft,						
Wasserversorgung	383 119	385 953	360 842	363 093	356 689	52 065
Industrie (ohne Bauindustrie) ²⁾	2 794 762	2 766 971	2 773 111	2 731 501	2 736 395	170 101
Handwerk (ohne Bauhandwerk)	151 590	148 393	142 912	142 234	137 887	30 853
Baugewerbe ²⁾	349 787	360 520	358 802	338 810	345 871	47 037
Handel (einschl. Gaststätten)	814 620	796 163	781 380	795 751	811 939	38 471
Verkehr und Nachrichtenübermittlung ²⁾	515 610	510 016	505 441	544 895	538 170	22 744
Sonstige Wirtschaftsbereiche	1 250 554	1 282 533	1 296 638	1 312 290	1 335 384	34 679
Insgesamt	6 260 042	6 250 549	6 219 126	6 228 574	6 262 335	395 950
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands ..	5 724 645	5 715 693	5 687 848	5 691 050	5 717 426	.
Sowjetsektor von Berlin	535 397	534 856	531 278	537 524	544 909	.
Weiblich						
Land- und Forstwirtschaft,						
Wasserversorgung	172 115	173 630	170 008	165 612	159 033	21 231
Industrie (ohne Bauindustrie) ²⁾	1 128 091	1 108 176	1 099 361	1 097 817	1 103 318	73 948
Handwerk (ohne Bauhandwerk)	60 402	61 308	59 309	58 470	56 967	5 988
Baugewerbe ²⁾	34 863	36 213	35 687	34 509	38 822	1 916
Handel (einschl. Gaststätten)	543 018	532 251	522 670	537 150	554 655	33 725
Verkehr und Nachrichtenübermittlung ²⁾	176 200	178 436	176 533	185 317	186 561	8 575
Sonstige Wirtschaftsbereiche	801 499	837 289	850 251	866 093	888 597	30 880
Zusammen	2 916 188	2 927 303	2 913 819	2 944 968	2 987 953	176 263
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands ..	2 678 850	2 686 562	2 670 801	2 695 636	2 735 923	.
Sowjetsektor von Berlin	237 338	240 741	243 018	249 332	252 030	.

¹⁾ Abgrenzung der Mitglieder von LPG, GPG und PwF geändert (vgl. Vorbemerkung). — ²⁾ Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche geändert (vgl. Vorbemerkung).

F. Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Betriebe: Sämtliche Betriebe mit einer Wirtschaftsfläche (Betriebsfläche) ab 0,5 Hektar (Erwerbsgartenbaubetriebe auch unter 0,5 Hektar), die ganz oder überwiegend landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder fischwirtschaftlich genutzt wird. Jede als selbständige juristische Person anerkannte Einheit zählt als ein Betrieb.

Eigentumsform der Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt E.

Volkseigene Güter (VEG): Landwirtschaftliche Großbetriebe; sie sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG): Zusammenschluß von Bauern, Landarbeitern und sonstigen Berufsangehörigen zu einem kollektiven landwirtschaftlichen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der zentral bereitgestellten Bodenflächen und Produktionsmittel. Unterschieden werden nach dem Grad der Vergesellschaftung der Bodenflächen und Produktionsmittel die Typen I, II und III. Der Typ III stellt die höchste Form der Kollektivierung dar.

Typ I: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Ackerlandes, das Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Mitgliederversammlung der LPG kann beschließen, daß auch Grünland, Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) oder Wald einzubringen sind und die Viehhaltung genossenschaftlich erfolgen soll.

Typ II: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung des von den Mitgliedern eingebrachten Acker- und Grünlandes, der Dauerkulturen (Obstanlagen, Hopfen usw.) sowie sonstiger nutzbarer Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Die von den Mitgliedern eingebrachten und von der Genossenschaft erworbenen Traktoren, Zugtiere, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind genossenschaftliches Eigentum.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie und in welchem Zeitabschnitt die etwa bereits vorhandene genossenschaftliche Viehhaltung durch Einbringung weiterer Tiere aus der persönlichen Viehhaltung, insbesondere des Zuchtviehs und der Nachzucht, sowie durch Zukauf verstärkt wird. Ferner übergibt jedes Mitglied der Genossenschaft Maschinen, Geräte und Zugkräfte, die für die genossenschaftliche Wirtschaft erforderlich sind.

Typ III: Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der von den Mitgliedern eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die Eigentum der Mitglieder bleiben. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Nutzung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Wirtschaftsgebäude sowie des Zucht- und Nutzviehs wie im Statut festgelegt. Jedes Mitglied hat je Hektar der eingebrachten Bodenfläche bzw. der auf seinen Namen eingetragenen Bodenfläche einen Inventarbeitrag zu leisten. Das eingebrachte tote und lebende Inventar wird auf diesen Inventarbeitrag angerechnet.

Persönliche Hauswirtschaft: Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ III persönlich genutzt werden kann. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie kann umfassen: bis zu 0,5 Hektar Land einschließlich Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcken.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG): Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem kollektiven gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nut-